

Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht

Herausgegeben von Univ.-Prof. Dr. José Martínez

Nr. 06/13

23.10.2013

Jana Guntermann

Das Grund- / Menschenrecht auf Ernährung im Spannungsfeld zur staatlichen Förderung erneuerbarer Energien

Zitiervorschlag: Guntermann, Das Grund- 7. Menschenrecht auf Ernährung im Spannungsfeld zur staatlichen Förderung erneuerbarer Energien in : Martínez (Hrsg.), Göttinger Onlinebeiträge zum Agrarrecht Nr. 06/13, Seite XX

Dieser Aufsatz unterliegt dem Schutz des Urheberrechts und anderer Schutzgesetze. Er darf nicht zu kommerziellen Zwecken kopiert, verbreitet, verändert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Gefördert durch Mittel der



Inhaltsverzeichnis	
A. Einleitung.....	1
B. Das Menschenrecht auf Nahrung.....	1
I. Der Menschenrechtsbegriff	1
II. Allgemeine Charakterisierung	2
1. Vertragsrecht	2
a. UN-Charta und das Recht auf Entwicklung	2
b. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	3
c. Art. 11 in Verbindung mit Art. 2 I IPWSKR.....	4
aa. Hintergrund des Rechtes auf Nahrung	5
bb. Inhalt des Rechtes auf Ernährung.....	5
cc. Verpflichtungen der Staaten.....	7
d. Art. 6 I 1 IPbürgR.....	8
2. Völkergewohnheitsrecht.....	9
3. Allgemeine Rechtsgrundsätze	10
4. Bewertung.....	11
5. Das Recht auf Nahrung in Deutschland	12
C. Das Recht auf Nahrung und die Bioenergie	12
I. Das Menschenrecht auf Nahrung im WTO-Recht.....	14
II. Erneuerbare Energien.....	16
1. Erneuerbare Energien in Deutschland und der EU.....	16
a. Auswirkungen der Bioenergie	17
b. Bioenergie in Deutschland.....	18
2. Bioenergie im Nichteuropäischen Ausland	18
III . Auswirkungen der Bioenergie weltweit	19
1. Konflikt.....	20

a. Nationale Dimension	20
b. Internationale Dimension	20
IV. Ausblick	21

A. Einleitung

“Control oil and you control nations; control food and you control the people.” – Henry Kissinger.

Diese Arbeit beschäftigt sich mit dem aktuell kontrovers diskutierten Thema der Bioenergie und deren Zwiespältigkeit zu armuts- und klimapolitischen Themen, insbesondere zur staatlichen Förderung erneuerbarer Energien.

Im Folgenden soll zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob ein Recht auf Nahrung besteht, mit dem Schwerpunkt, ob dieses als völkerrechtliches Menschenrecht oder als allgemeiner Rechtsgrundsatz im Sinne des Völkerrechts hergeleitet werden kann. Daran anknüpfend soll der Schutzbereich eines solchen Rechtes behandelt werden und die damit einhergehende Problemstellung im Spannungsfeld zur staatlichen Förderung erneuerbarer Energien erörtert und die Abwägung zu gegenläufigen Belangen diskutiert werden.

B. Das Menschenrecht auf Nahrung

I. Der Menschenrechtsbegriff

Menschenrechte sind allgemeingültig.¹ Sie werden als unantastbare, unveräußerliche und überstaatliche Rechte des Menschen bezeichnet, die einem jeden aufgrund seiner Menschenwürde zustehen.² Menschenrechte gibt es in unterschiedlichen Dimensionen. Es ist dabei zwischen Grund-, Bürger- und Menschenrechten zu unterscheiden.³ Menschenrechte sind der Oberbegriff für die in den Verfassungen dargelegten Grundrechte; Bürgerrechte stellen dabei eine besondere Ausprägung der Grundrechte dar, welche wiederherum nur für die Bürger eines ganz bestimmten Staates Gültigkeit besitzen.⁴

Das Menschenrecht auf Ernährung betrifft hierbei insbesondere den Anspruch, im Staat vorzugsweise Regelungen zwischen Bürger und Staat haben zu können und zieht als solches durch seine leistungsbezogenen Teile umfangreiche Eingriffe in die Politik des betreffenden Staates nach sich.⁵

Durch den Anspruch der Universalität werden die Menschenrechte aus dem staatlichen Souverän entgegen Art. 2 Ziff. 1,7 UN-Charta ausgeklammert, sodass sich grundsätzlich daraus die Möglichkeit ergibt, auch auf fremden Hoheitsgebiet einzugreifen.⁶

-
- 1 Caridad in Martin/Sprenger, *Universalism of Human Rights, Challenges to Law at the End of the 20th Century*, 1997, S. 177-124.
 - 2 Brieskorn, *Menschenrechte : eine historisch-philosophische Grundlegung*, S.17.
 - 3 Fritzsche, *Menschenrechte*, S. 22.
 - 4 Fritzsche, *Menschenrechte*, S. 22.
 - 5 Reimann, *Ernährungssicherheit im Völkerrecht*, S.210/211.
 - 6 Brieskorn, *Menschenrechte*, S. 115.

II. Allgemeine Charakterisierung

Damit das Recht auf angemessene Ernährung als ein universelles Menschenrecht, welches allen Menschen auf der Welt zusteht,⁷ gilt,

bedarf es der normativen Herleitung wie ein jeder Sollenssatz⁸ der internationalen Rechtsordnung. Im Sinne des Art. 38 IGH- Statut⁹ kommen als Quellen des Völkerrechts Vertrags-, Gewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze in Betracht.¹⁰

1. Vertragsrecht

Das Recht auf Nahrung als Menschenrecht ist in der UN- Menschenrechtscharta und in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu finden.

a. UN-Charta und das Recht auf Entwicklung

Die Mitglieder der vereinten Nationen verpflichten sich durch die Art. 55 (c) und 56 der UN-Charta zu einer Verbesserung des Lebensstandards und darüber hinaus dazu, die Lösung internationaler Probleme wirtschaftlicher, sozialer und gesundheitlicher Art zu fördern. Damit wird zwar der zum Überleben notwendige Minimalstandard gewährleistet.¹¹ Zu der Verbesserung des Lebensstandards gehört eben aber auch der Zugang zu angemessener Nahrung. Dabei ist insbesondere darauf abzustellen, dass die UN-Charta zwar für die Vertragsstaaten bindendes Recht darstellt¹², jedoch ergibt sich daraus nicht zwangsläufig ein subjektives Recht für den Einzelnen.¹³ Darüber hinaus sind die genannten Vorschriften der UN-Charta insofern auch zu unbestimmt, sodass sich aus diesen weder eine staatliche Handlungspflicht noch ein Recht auf Ernährung ergibt. Ein Recht auf Nahrung könnte sich jedoch als Unterfall aus dem Recht auf Entwicklung ergeben. Fraglich ist, ob das Recht auf Entwicklung sowohl ein

7 Vgl. Alston, The Right to Food, S.22.

8 Vgl. Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S.215.

9 Original **Article 38 ICJ Statute**

1. The Court, whose function is to decide in accordance with international law such disputes as are submitted to it, shall apply:

a. international conventions, whether general or particular, establishing rules expressly recognized by the contesting states;

b. international custom, as evidence of a general practice accepted as law;

c. the general principles of law recognized by civilized nations;

d. subject to the provisions of Article 59, judicial decisions and the teachings of the most highly qualified publicists of the various nations, as subsidiary means for the determination of rules of law.

2. This provision shall not prejudice the power of the Court to decide a case *ex aequo et bono*, if the parties agree thereto.

10 Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 149 ff..

11 Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 140; Alston, International Law and the Right to Food in Alston/ Tomaševski, The Right to Food, 1984, 9-68, S. 30 ff.; vgl. Rott, Patentrecht und Sozialpolitik unter dem TRIPS-Abkommen, 2002, S. 88 ff..

12 Bindendes Recht stellt die UN-Charta für alldiejenigen Staaten dar, welche sie iSd Art. 110 UN-Charta ratifiziert haben.

13 Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 140; Ekart/Hyla, Bioenergie, das Menschenrecht auf Nahrung und die WTO, S. 65; Vgl. Kempen/Hillgruber, 10. Kapitel, Rn. 13, Fn. 20.

individuelles als auch ein kollektives oder gar individuell kollektives Menschenrecht ist.¹⁴ *Odendahl*, sowie einige anderen Stimmen in der Literatur, vertreten die Ansicht, dass das Recht auf Entwicklung ein verbindlicher Bestandteil des geltenden Völkerrechts ist und somit ein eigenständiges Recht darstellt.¹⁵ Dem steht *Auprich*, an Stelle vieler Vertreter dieser Ansicht, kritisch gegenüber. Das Recht auf Entwicklung stellt nach ihrer Ansicht lediglich ein mit einem variablen Inhalt geltendes Prinzip dar.¹⁶ Diese Ansicht begründen sie damit, dass das Recht auf Entwicklung- im Gegensatz zu den klassischen Menschenrechten- eine mehrfache Ausrichtung hat, die sich zum einen auf das Individuum und zum anderen auf das Kollektiv beziehen kann.¹⁷ Wenn die Rechtsquelle des Rechtes auf Entwicklung allein eine Resolution der Generalversammlung der UN ist, kann dieser schon aus diesem Grund keine Verbindlichkeit zukommen, da Resolutionen – wie desweiteren bei den AEMR zu erläutern wäre- lediglich ein empfehlender Charakter zukommt.¹⁸ Folglich kann auch mangels der Verbindlichkeit kein Recht auf Nahrung aus dem Recht auf Entwicklung hergeleitet werden.

b. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Heranzuziehen wäre die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, im Folgenden als AEMR, daraus insbesondere Art. 25 Ziff. 1 AEMR¹⁹, welcher die Art 55 (c) und 56 UN-Charta konkretisiert. Danach hat „jeder Mensch einen Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet.“²⁰ Dem Wortlaut des Art. 25 AEMR zu Folge enthält dieser explizit ein solches Recht auf Nahrung. Fraglich ist aber, ob dem Art. 25 AEMR bzw. der AEMR im Allgemeinen eine Verbindlichkeit zukommt. Die AEMR wurde als UN-Resolution verabschiedet und enthält zum einen bürgerliche und politische Rechte, zum anderen aber auch Rechte, die dem Menschen aufgrund seiner Menschenwürde zukommen. Durch die Rechtsnatur einer Resolution²¹ hat die AEMR

14 Odendahl, Das Recht auf Entwicklung - The Right to Development. Entstehungsgeschichte, systematische Stellung und Inhalt eines individuellen sowie kollektiven Menschenrechts und Grundprinzips der Völkerrechtsordnung, S. 193 ff.; Ekart/Hyla, Bioenergie, das Menschenrecht auf Nahrung und die WTO, S. 68.

15 Odendahl, Das Recht auf Entwicklung, S. 289.

16Auprich, Das Recht auf Entwicklung als kollektives Menschenrecht

17 Vgl. UN-Resolution 60/157 von 2005 in Anlehnung an UN-Resolution 41/128 von 1986.

18 Odendahl, Das Recht auf Entwicklung, S. 279.

19 Original **Article 25 UDHR** (1) Everyone has the right to a standard of living adequate for the health and well-being of himself and of his family, including food, clothing, housing and medical care and necessary social services, and the right to security in the event of unemployment, sickness, disability, widowhood, old age or other lack of livelihood in circumstances beyond his control.

(2) Motherhood and childhood are entitled to special care and assistance. All children, whether born in or out of wedlock, shall enjoy the same social protection.

20 Allgemeine Erklärung der Menschenrecht von 1948, Resolution 217 (III) der Generalversammlung der Vereinten Nationen, GAOR 3rd Session, Resolution part I., 71 ff., abgedruckt in UN (Hrsg.), The International Bill of Human Rights, Human Rights Fact Sheet Nr.2 1996, 21 ff..

21 Resolution 2200, (XXI)

lediglich programmatischen, empfehlenden Charakter und bestimmt dadurch nur zu erreichende Ziele.²²

Die rechtliche Bindungswirkung einer Resolution ist in der Literatur umstritten, wobei diese im Ergebnis tendenziell eher verneint wird. Ein Indiz dafür, dass der AEMR als Resolution doch ein verbindlicher und nicht lediglich empfehlender Charakter zukommt, könnte sich daraus ergeben, dass die AEMR auch in der Präambel der EMRK erwähnt wird und der Definition und Auslegung der in Art. 55, 56 der UN-Charta enthaltenen Rechte dient. Auf die AEMR wird in Entscheidungen²³ und Erklärungen zahlreich Bezug genommen. Dem ist entgegenzuhalten, dass die AEMR anfangs nur durch 48 Staaten angenommen wurde- somit das Argument der Völkerrechtsgemeinschaft ausscheidet-²⁴ und im Ergebnis die in der AEMR formulierten Rechte nunmehr als verbindliches Völkervertragsrecht in die Pakte über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) und über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR) nahezu wörtlich eingeflossen sind und die AEMR sogar durch diese konkretisiert wird.²⁵

Insofern muss die AEMR gegenüber den in den Pakten enthaltenen *leges speciales* zurücktreten. Für die Mitgliedsstaaten des IPWSKR ist Art. 11 als *lex specialis* einschlägig; für Nichtvertragsstaaten kann nur eine Gebundenheit an völkergewohnheitsrechtliche Ernährungsgarantien gelten.²⁶

Obwohl die AEMR lediglich programmatischen Charakter hat, drückt Art. 25 möglicherweise eine allgemein geteilte Rechtsauffassung aus. Jedoch wird ein Staat, der sich vertraglich nicht an den Art. 11 IPWSKR binden will, auch regelmäßig keine *opinio iuris*²⁷ haben, den noch umfassenderen Art. 25 AEMR als verbindlich zu erachten.²⁸ Schließlich kann aus Art. 25 AEMR kein verbindliches Recht auf Nahrung abgeleitet werden.

c. Art. 11 in Verbindung mit Art. 2 I IPWSKR

Ein Recht auf Nahrung könnte sich jedoch aus Art. 11 IPWSKR ergeben. Anders als die AEMR stellt der IPWSKR Völkervertragsrecht dar. Der normierte Inhalt hat nunmehr nicht länger nur programmatischen Charakter, sondern ist geltendes Vertragsrecht, also völkerrechtlich verbindlich.²⁹ Dennoch wird in der Literatur über die rechtliche Bindungswirkung der Rechte aus dem IPWSKR gestritten, wobei eine

22 Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, § 50, Kapitel 10, Rn. 20.

23 BGHSt 40, 241, Urteil über die Tötung von Menschen an der innerdeutschen Grenze.

24 Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, § 50, Kapitel 10, Rn. 20.

25 Eide/ Kracht, The Right to adequate Food in Human Rights Instruments: Legal Norm and Interpretations, in: Eide/Kracht (Hrsg.), Food an Human Rights in Development, Vol. 1, 2005, Kap IV.

26 Riedel, Der internationale Menschenrechtsschutz- eine Einführung in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.), Menschenrechte- Dokumente und Deklarationen, 1999, 11-36, 15 ff.

27 Rechtssatz *opinio iuris sive vel et necessitatis* (dt. „Überzeugung von der Rechtmäßigkeit oder/und der Notwendigkeit“); Definition Völkergewohnheitsrecht durch eine übereinstimmende, gemeinsame Rechtsüberzeugung; Definition des Art. 38 Abs. 1 b IGH-Statut.

28 Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 141.

29 Stein/ von Buttlar, Völkerrecht, Rn. 1008; Herdegen, Völkerrecht, § 48 Rn. 1,6.

Streitentscheidung im vorliegenden Fall dadurch abdingbar ist, da ohnehin sowohl der IPWSKR, sowie der IPbürgR behandelt und unterschieden werden.³⁰

aa. Hintergrund des Rechtes auf Nahrung

Mit der Verabschiedung des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (kurz UN-Sozialpakt, im Folgenden als IPWSKR)³¹ von 1966 wurde das Recht auf Nahrung als unantastbares, universelles Menschenrecht anerkannt und seit dieser Zeit vielfältig bekräftigt. Das Recht auf angemessene Ernährung (Recht auf Nahrung) ist als Menschenrecht in Art. 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³² konstituiert. Durch die Formulierung des Art. 11 manifestiert sich, dass das Recht auf Nahrung Voraussetzung sämtlicher Menschenrechte ist und folglich ein wesentliches Grundelement der Menschenwürde darstellt. Diese Annahme resultiert zum einen daraus, dass Art. 11 eine bereits in den AEMR enthaltene Norm kodifiziert und zudem die inhaltliche, signifikante Gestaltung maßgeblich von der wohl wichtigsten internationalen Organisation im Bereich der Ernährung, der FAO (Food and Agriculture Organization of the United Nations), stammte. Durch den Wortlaut „*recognize the right*“ soll prägnant hervorgehoben werden, dass das in Art. 11 gewährleistete Recht bereits auch schon vorher bestand.³³

bb. Inhalt des Rechtes auf Ernährung

In der Gestaltung des Rechtes auf Nahrung wird eine klare Differenzierung zwischen dem Recht auf Ernährung und dem Recht auf Freiheit von Hunger getroffen. In Art. 11 I IPWSKR, wird das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard („*Right to food*“) normiert; in dem enger gefassten Art. 11 II IPWSKR, welcher als Minimum das Recht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein („*right to freedom from hunger*“), beinhaltet, wird das Recht auf Freiheit von Hunger noch einmal deutlich pointiert. Jedoch stehen die beiden genannten Absätze an sich in einem Widerspruch, denn Art. 11 II IPWSKR erkennt zwar das Recht auf Nahrung als ein grundlegendes Recht an, wohingegen Art.

30 Vgl. Kempen/Hillgruber, Völkerrecht, 10. Kapitel, Rn. 21.

31 Engl. ICESCR; dt. UN- Sozialpakt, kurz IPwirtR, im Folgenden IPwskr.

32 Original **Article 11 ICESCR**

1. The States Parties to the present Covenant recognize the right of everyone to an adequate standard of living for himself and his family, including adequate food, clothing and housing, and to the continuous improvement of living conditions. The States Parties will take appropriate steps to ensure the realization of this right, recognizing to this effect the essential importance of international cooperation based on free consent.

2. The States Parties to the present Covenant, recognizing the fundamental right of everyone to be free from hunger, shall take, individually and through international co-operation, the measures, including specific programmes, which are needed:

(a) To improve methods of production, conservation and distribution of food by making full use of technical and scientific knowledge, by disseminating knowledge of the principles of nutrition and by developing or reforming agrarian systems in such a way as to achieve the most efficient development and utilization of natural resources;

(b) Taking into account the problems of both food-importing and food-exporting countries, to ensure an equitable distribution of world food supplies in relation to need.

33 Alston, International Law, S. 29; Alston, Right to Food, S. 165.

11 II andererseits die Paktstaaten nur dazu verpflichtet, geeignete Schritte zu unternehmen, um das Recht zu verwirklichen, ohne dass damit ein unmittelbarer Leistungsanspruch festgesetzt wird.³⁴ Indem der zweite Absatz dieser Regelung als Kernverpflichtung angesehen wird, welche von den Paktstaaten auf jeden Fall erfüllt werden muss, und der erste Absatz dabei die weitergehenden Staatenverpflichtungen zur Realisierung des Rechtes festlegt, wird dieser Widerspruch gelöst.³⁵ Art. 11 I IPWSKR soll gegenüber Art. 11 II IPWSKR als primäre Norm behandelt werden, sodass der Absatz 2 keine Einschränkung des Rechtes auf ausreichende Ernährung darstellt.³⁶ Den umfangreichsten Schutzbereich weist das Recht auf ausreichende Ernährung des ersten Absatzes auf, während der zweite Absatz des Rechtes auf Freiheit von Hunger einen wesentlich engeren Schutzbereich aufweist. Mit dem sogenannten „*Right to freedom from hunger*“ ist nur die Erfüllung von substanziellen, zum Überleben notwendiger Bedürfnisse in Form einer minimalen Kalorienzufuhr gemeint³⁷, wohingegen das „*Right to food*“ sehr viel mehr impliziert, damit über die substanziellen Rechte hinausgeht, und somit das Recht auf so viel Nahrung, um ein normales Leben führen zu können³⁸, gemeint ist.

Aus dem UN-Sozialpakt an sich geht hervor, dass die Ernährung *adequate*, das heißt ausreichend und angemessen sein muss. Dabei wird in Anlehnung an den General Comment 12 durch die Ergänzung *ausreichend* sowohl ein qualitatives als auch ein quantitatives Element einbezogen.³⁹ Die Anforderungen, die an die Nahrung gestellt werden, beinhalten somit, dass genügend und dass gesunde Nahrung vorhanden sein muss.⁴⁰ Demnach enthält das Recht auf Nahrung inhaltlich sowohl ein Zugangselement (*accessibility*) und ein Verfügbarkeitsselement (*availability*). Das Zugangselement besteht dabei aus einem ökonomischen und physischen Kriterium⁴¹, das Verfügbarkeitsselement schließt sowohl qualitative als auch quantitative Merkmale ein⁴². Das letztgenannte Merkmal wird weit ausgelegt, was damit zu begründen ist, dass ein reines Abstellen auf die Kalorienaufnahme (quantitatives Element) zwar einen Überblick über die Unterernährung eines Landes, jedoch nicht über eine mögliche Fehlernährung (qualitatives Element) durch eine unzureichende Aufnahme von Nährstoffen bietet.⁴³ Die Notwendigkeit für die Abgrenzung dieser beiden Komponenten, also dem Recht auf Nahrung zum Recht auf Freiheit von Hunger ergibt sich aus der Bezeichnung *grundlegend* („*fundamental*“) im zweiten Absatz. Dieser erwähnte Begriff verdeutlicht, dass das Recht auf Nahrung als Bestandteil des Rechtes

34 Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 170.

35 Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 170; Breining-Kaufmann, Hunger als Rechtsproblem, S. 62; Engbruch, Das Menschenrecht auf angemessenen Lebensstandard, S. 162.

36 Alston, International Law, S. 32.

37 Alston, Right to Food, 1984, 31 ff..

38 Craven, 1995, 306 ff..

39 Reimann, Ernährungssicherung im Völkerrecht, S. 171; Eide, The Right to an Adequate Standard of Living including the Right to Food in Eide/Krause/Rosas, Economic, Social and Cultural Rights, S.134.

40 Eide, The Right to an Adequate Standard of Living including the Right to Food in Eide/Krause/Rosas, Economic, Social and Cultural Rights, S.134.

41 General Comment, No. 6.

42 General Comment 12, No. 8.

43 Craven, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 1995, S. 308 ff..

auf Leben eines der essentiellsten Menschenrechte und Grundbedingung für alle weiteren Menschenrechte ist, da es im engen Zusammenhang mit der Subsistenz des Menschen an sich steht⁴⁴ und das Recht auf Freiheit von Hunger eine Sonderstellung innerhalb des gesamten Paktes einnimmt.⁴⁵ Dies zeigt sich darüber hinaus auch noch einmal eindeutig durch den General Comment 12 der CESCR, in dem es heißt „The human right to adequate food is of crucial importance for the enjoyment of all rights“.

cc. Verpflichtungen der Staaten

Das Recht auf ausreichende Ernährung erlegt den Paktstaaten Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten⁴⁶- die sogenannte Pflichtentrias- in allen drei Menschenrechtsdimensionen auf.⁴⁷ Daneben resultiert hieraus ein übergreifendes Diskriminierungsverbot (Art 2 II UN- Sozialpakt).

aaa. Achtungspflichten

Die erste Stufe der sogenannten Pflichtentrias stellt die Achtungspflicht des Staates dar. Diese ist in alldenjenigen Fällen betroffen, in denen die Menschen selbst für die Erfüllung ihrer Bedürfnisse sorgen. Die staatliche Schutzpflicht beschränkt sich dabei auf ein bloßes „Nicht-Eingreifen“. Die vorrangige Verpflichtung des Staates besteht lediglich darin, die rechtliche und tatsächliche Situation dergestalt zu gewährleisten, dass die Einwohner die Möglichkeit haben, Nahrung selbst zu produzieren, vorhandene Mittel gegen Nahrung einzutauschen und die Verwirklichung des Rechtes weitestgehend dem Individuum durch Eigeninitiative selbst überlassen ist. Eine Verletzung dieser Pflicht kann mit staatlichen oder wirtschaftlichen Interessen nicht gerechtfertigt werden.⁴⁸

bbb. Schutzpflichten

Der Staat muss diese Menschenrechte nicht nur achten, sondern diese auch vor Übergriffen Dritter schützen.⁴⁹ Solche Eingriffe Dritter können u.a. Maßnahmen sein, die verhindern, dass Landwirtschaft betrieben wird, um Nahrung zu produzieren. Vor allen Dingen ist damit aber die Vernichtung und Unbrauchbarmachung natürlicher Ressourcen gemeint. Der Staat muss dafür Sorge tragen, dass Menschen, welche sich durch wirtschaftliche oder ökologische Krisen in einer Notsituation befinden, nicht

44 Craven, The International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 1995, S. 298 ff..

45 E/C.12/1989/SR.20, S.6 para. 18 (Dobbert).

46 Breining- Kaufmann, Hunger als Rechtsproblem, S. 68 ff.; vgl. Verdross, Völkerrecht, S. 226; Simma, Bilaterale Durchsetzung, S. 140.

47 Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 160; diese enthält ein Abwehrrecht in der ersten Dimension, ein Schutz- und Leistungsrecht der zweiten Dimension sowie ein Kollektivrecht auf Entwicklung in der dritten Dimension; Engbruch, Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, S. 166.

48 Engbruch, Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, S. 167; Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 179 ff..

49 Hasskamp, Hunger als Menschenrechtsverletzung- Das Recht auf Nahrung im UN-Sozialpakt, Forum Recht 4/11, S.114/115.

gezwungen sind, ihr Land aufzugeben und somit ihre Chance der Selbstversorgung entbehren müssen.⁵⁰ Darüber hinaus impliziert die Schutzpflicht auch den Schutz vor Gefahren, welche von der Nahrung an sich ausgehen.⁵¹

ccc. Erfüllungspflichten

Die Erfüllungs- bzw. Leistungspflicht ist erst dann einschlägig, wenn die ausreichende Ernährung der Bevölkerung nicht mehr über die Achtungs- bzw. Schutzpflichten sichergestellt werden kann. Dabei hat der Staat die Rolle eines Versorgers⁵², die ihn dazu verpflichtet, der Bevölkerung Zugang zu Nahrungsressourcen zu gewähren und sie diese zum Überleben nutzen kann.⁵³ Abhängig von der vorherrschenden Situation kann es einerseits ausreichen, einen bereits bestehenden Zugang zu Nahrung zu verbessern, andererseits kann es auch notwendig werden, den Zugang zu Nahrung überhaupt erst zu ermöglichen. Diese Verpflichtung tritt sowohl bei partieller Betroffenheit der Bevölkerung ein als auch bei einer gesamt nationalen Betroffenheit.⁵⁴

ddd. Diskriminierungsverbot

Das Recht auf Nahrung muss diskriminierungsfrei bestehen. Der Zugang zu Nahrung wird schon von den Kernverpflichtungen erfasst, wonach etwaige Diskriminierungen ohnehin zu beseitigen wären. Darüber hinaus können allerdings auch weitergehende Diskriminierungen vorliegen, welche vielfach das schrittweise Vorgehen des Staates erfordern, u.a. in Fällen, in denen Vorschriften bestimmten Individuen aufgrund ihres Status oder Geschlechts den gleichen, vollumfänglichen Zugang zu ökonomischen und/oder technischen Ressourcen, wie beispielsweise das Recht zu erben oder Land zu besitzen, der Erwerb von Technologien und die Möglichkeit durch Arbeit den Lebensunterhalt zu finanzieren- Nahrung zu sichern- verweigern.⁵⁵

d. Art. 6 I 1 IPbürgR

Ein Recht auf Nahrung könnte auch aus Art 6 I 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPbürgR) hergeleitet werden, durch welchen ein jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat. Ein Anknüpfungspunkt könnte hier die Einbeziehung der Ermöglichung des Lebens in den Schutzbereich- über das „Leben lassen“ hinaus- sein. Dies würde folglich auch ein Recht auf Nahrung implizieren.

50 Reimann, Ernährungssicherheit im Völkerrecht, S. 179 ff..

51 Eide/Krause/Rosas, Economic, Social and Cultural Rights, The Right to an Adequate Standard of Living including the Right to Food, S. 144; Hasskamp, Hunger als Menschenrechtsverletzung- Das Recht auf Nahrung im UN-Sozialpakt, Forum Recht 4/11, S.115, „Die verbindliche Verantwortung für die Menschenrechte kann kein Staat „outsourcen“

52 Engbruch, Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, S.171.

53 Eide/Krause/Rosas, Economic, Social and Cultural Rights, The Right to an Adequate Standard of Living including the Right to Food, S. 145; Reimann, Ernährungssicherung im Völkerrecht, S. 181 ff.; Engbruch, Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, S.171.

54 Eide/Krause/Rosas, Economic, Social and Cultural Rights, The Right to an Adequate Standard of Living including the Right to Food, S. 145.

55 General Comment 12, para. 26; Engbruch, Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, S.177.

Nach der herrschenden Lehre umfasst dieses Menschenrecht aber gerade den Schutz vor willkürlicher Tötung und nicht den Schutz vor dem Tod durch Unterernährung, fehlende medizinische Behandlung und auch nicht den Schutz der freien Wahl der Lebensweise.⁵⁶

Auch der inhaltsgleiche Art. 2 I 2, II EMRK normiert ein Recht auf Leben. Jedoch ist dabei nach systematischer Auslegung lediglich gemeint, dass niemand absichtlich oder willkürlich getötet werden darf. Darüber hinaus kann Art. 6 I S. 1 IPbürgR nicht losgelöst von den Sätzen 2 und 3 sowie des Absatzes 2 verstanden werden, sodass die systematische Auslegung auf die wörtliche Auslegung dergestalt einwirkt, dass eine derartige extensive Auslegung des Wortes Leben bezogen auf die hinreichende Ernährung zweifelhaft ist. In Anbetracht der Tatsache, dass nach wie vor mehr Menschen aufgrund von Hunger und der aus Hunger resultierenden Schwäche sterben als getötet zu werden, ist an dieser Stelle nach überwiegender Ansicht eine teleologische Auslegung vorzunehmen. Somit wird das Recht auf Leben auch verletzt, wenn ein Staat ein Individuum seines Zugangs zu Nahrungsmitteln dahingehend beraubt, dass dessen Tod herbeiführt wird.⁵⁷ Es bleibt dennoch festzuhalten, dass das Recht auf Leben nur den zum Überleben notwendigen Minimalstandard an Ressourcen schützt und somit Voraussetzung für alle anderen Menschenrechte ist.⁵⁸

2. Völkergewohnheitsrecht

Das Recht auf angemessenen Lebensstandard wäre wirksamer, wenn es Teil des Völkergewohnheitsrechts wäre und für alle Staaten, also auch für diejenigen, die nicht Vertragsstaaten des Sozialpaktes sind, verbindlich wäre. Wie bereits oben erwähnt, setzt Gewohnheitsrecht eine *opinio iuris vel necessitatis*⁵⁹ und eine Staatenpraxis voraus⁶⁰; dies ist u.a. der Formulierung des Art. 38 I 1b) IGH-Statut zu entnehmen. Das Recht auf angemessenen Lebensstandard, welches das Recht auf Nahrung einschließt, bedarf, um völkerrechtlich verankert zu sein, der Staatenpraxis. Diese schließt alle denkbaren staatlichen Verhaltensweisen ein⁶¹, sie kann jedoch nicht aus der Existenz des Sozialpaktes und seines Art. 11 gefolgert werden, da völkerrechtliche Verträge grundsätzlich keine Übung im Sinne des Völkerrechtes darstellen, sondern sie vielmehr als eigene Quelle des Völkerrechtes zu bewerten sind.⁶² Lediglich strittig ist, die Dauer, Einheitlichkeit und Verbreitung, die eine Staatenpraxis erfüllen muss, damit diese als allgemeine Übung anerkannt ist.⁶³ Bezüglich der Dauerhaftigkeit wird teilweise eine

56 Vgl. Breining- Kaufmann, Hunger als Rechtsproblem, S.92 f.; Scheuner, Comparison of the jurisprudence of national courts with that of the organs of the Convention as regards other rights, in Human Rights in National and International law, S. 214 ff..

57 Desch, The Concept and Dimensions of the Right to Life, S. 101 ff.; Ramcharan, The Right to Life, NILR 30/1983, 297 ff..

58 Breinig-Kaufmann, Hunger als Rechtsproblem, S.94.

59 Eine allgemein Übung (lat. *consuetudo*) sowie deren Anerkennung als Recht (lat. *Opinio iuris sive necessitatis*); Ipsen, Völkerrecht, § 16, S. 211 ff..

60 Reimann, Ernährungssicherung im Völkerrecht, S. 142.

61 Stein/ von Buttlar, Völkerrecht, S.44, Rn.126.

62 Stein/ von Buttlar, Völkerrecht, S.44, Rn.127.

63 Stein/ von Buttlar, Völkerrecht, S.45, Rn.128.

allgemeine Übung sogar dann angenommen, wenn ein einmaliges staatliches Verhalten vorliegt.⁶⁴ Dies wurde ebenfalls vom IGH bejaht, allerdings unter der Prämisse, dass „je kürzer die Zeitspanne sei, desto mehr Uniformität und Akzeptanz der Übung als durch eine bindende Norm vorgegeben gegeben sein soll“.⁶⁵ Demzufolge kann also Gewohnheitsrecht aus einmaligen Verhalten dann festgestellt werden, wenn es unmittelbar rechtsbegründend wirkt.⁶⁶ Hinsichtlich der Verbreitung wird eine „Quasi-Universalität“ in dem Sinne gefordert, dass ein ganz überwiegender Teil der betroffenen Staaten beteiligt sein muss, wobei eine Berührung mit dem Sachverhalt für den jeweiligen Staat bejaht werden muss.⁶⁷ An die Einheitlichkeit der Übung wird die Anforderung gestellt, dass diese sich zu einer beträchtlichen Anzahl von Völkerrechtssubjekten widerspruchsfrei verhält. Bei Betrachtung des Sozialpaktes ist es fraglich, ob die Staaten ein Verhaltensmuster entwickelt haben, welches auf eine Staatenpraxis schließen lässt. Dagegen spricht insbesondere, dass weder finanzielle noch institutionelle Strukturen bestehen, um die wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Rechte und Verpflichtungen umzusetzen. Es kann deshalb im Ergebnis festgestellt werden, dass die Nichterfüllung der im Sozialpakt normierten Pflichten überwiegt und eine allgemeine Übung im Sinne des Völkerrechts mithin zu verneinen ist.⁶⁸ Andererseits ist der Beginn einer Entwicklung zu beobachten, welche zur Entstehung eines völkergewohnheitsrechtlichen Anspruches auf Nahrung im Falle von Notsituationen und Katastrophenfällen führen könnte.⁶⁹

3. Allgemeine Rechtsgrundsätze

Außer aus Völkerrechtsverträgen und dem Völkergewohnheitsrecht käme eine Herleitung des Rechtes auf Nahrung auch aus völkerrechtlichen Rechtsquellen, also allgemeinen Rechtsgrundsätzen, in Betracht.⁷⁰ Allgemeine Rechtsgrundsätze sind völkerrechtliche Rechtsquellen, welche verfassungsvergleichend zu ermittelnde Leitprinzipien verschiedener nationaler Rechtsquellen darstellen.⁷¹ Das Recht auf Ernährung könnte sich aus dem in den verschiedenen nationalen Staatsverfassungen verankerten Sozialstaatsprinzipien ergeben. Die Bundesrepublik Deutschland und diverse andere Länder haben in ihren Verfassungen sozialstaatliche Regelungen integriert, welche einem jeden Bürger ein Existenzminimum gewähren.⁷² Dem steht

64 Stein/ von Buttlar, Völkerrecht, S.46, Rn.132.

65 Engbruch, Das Menschenrecht auf angemessenen Lebensstandard, S. 277; Bernhard, Customary International Law, EPIL, Band I, S.901.

66 Engbruch, Das Menschenrecht auf angemessenen Lebensstandard, S. 277; Doehring, Völkerrecht, S. 127, Rn. 288.

67 Stein/von Buttlar, Völkerrecht, S. 45, Rn. 128; Vitzhum, Völkerrecht, S.68, Rn. 130.

68 Breining- Kaufmann, Hunger als Rechtsproblem, S. 168; Engbruch, Das Menschenrecht auf einen angemessenen Lebensstandard, S. 278 f.; Reimann, Ernährungssicherung im Völkerrecht, S. 146.

69 Reimann, Ernährungssicherung im Völkerrecht, S. 146; Breining- Kaufmann, Hunger als Rechtsproblem, S. 168.

70 Verdross/ Simma, Universelles Völkerrecht-Theorie und Praxis, S. 380, 387 f..

71 Verdross/ Simma, Universelles Völkerrecht-Theorie und Praxis, S. 380, 387 f.; Reimann, Ernährungssicherung im Völkerrecht, S. 146.

72 Reimann, Ernährungssicherung im Völkerrecht, S. 147; vgl. BVerfG Urteil 1 BvL 2/11, 1 BvL 10/10, 1 BvL 3/09.

jedoch entgegen, dass zwar die Mehrzahl aller staatlichen Rechtsordnungen ein solches Sozialstaatsprinzip enthält, jedoch werden so auch Vertreter der traditionellen Völkerrechtsauffassung dazu gedrängt entgegen der selbst gewählten Staatsorientierung Rechtsgrundsätze zu fordern, die nicht von allen Staaten anerkannt und angewandt werden.⁷³ Die heutige Völkerrechtslehre⁷⁴ sieht in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen „die von den Staaten bzw. einer repräsentativen Staatenauswahl anerkannten Grundsätze“. Diesbezüglich wird die Frage aufgeworfen, wie eine solche Auswahl getroffen werden kann und welche Staaten repräsentativ in diesem Sinne sind. Diese Problematik geht mit der ohnehin stark subjektivistisch respektiven Interpretation des Völkerrechts und mit der Willkür der Nationalstaaten auf nationaler Ebene sowie mit einem daraus resultierenden Element der Willkür zugunsten der Rechtsanwender und der Rechtssetzung einher.⁷⁵ Ein allgemeiner Rechtssatz kann aber nicht durch die Heranziehung einzelner Positionen ermittelt werden.⁷⁶ Man könnte aus der allgemeinen Gerechtigkeitstheorie aber konstruieren, dass es ein universales und globales Gerechtigkeitsprinzip gibt, welches dem einfachen Recht vorzugswürdig ist. Somit lässt sich ein Recht auf Nahrung auch aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen schlussfolgern.

4. Bewertung

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bilden die Internationale Menschenrechtscharta, die mit der UN-Charta verbunden ist und welche das Recht auf Nahrung als ein grundlegendes Recht anerkennt.⁷⁷ Das in Art. 11 IPWSKR kodifizierte Recht ist eine völkerrechtliche Norm, welche darüber hinaus individualschützend formuliert ist, und deshalb gilt es auch als international verbürgtes Menschenrecht. Durch den dargestellten Bezug zum Recht auf Entwicklung ergibt sich daraus eine Verpflichtung über solche aus dem Vertrag hinaus. Es verbindet als Kombinationsstandard unmittelbare Forderungen mit solchen Ansprüchen, die zum einen abstrakt und zum anderen über einen deutlich längeren Zeitraum verwirklicht werden.⁷⁸ Das Recht auf Ernährung ist genauso bedeutend wie die politischen und bürgerlichen Rechte. Es wäre jedoch fehlerhaft daraufhin Art.11 IPWSKR als klassisches Freiheitsrecht zu betrachten. Daraus ergeben sich praktische Schwierigkeiten, insbesondere bezogen auf den Ressourcengebrauch und den Umweltschutz im Kontext zur Findung einer Verteilungsgerechtigkeit, da diese Thematik zwar von den Vereinten Nationen (UN) aufgegriffen, aber durch die verwendete Terminologie nicht ausschließlich gelöst wird.

73 Ekardt/ Hennig/Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 78.

74 Simma/Verdross, Universelles Völkerrecht, 1984, S. 391; Bleckmann, Völkerrecht, 2001, Rn. 197; u.a..

75 Ekardt/ Hennig/Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 79.

76 Ekardt/ Hennig/Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 80.

77 Partsch, Karl Josef, Menschenrechtspakte und ihre Durchführungsorgane in Wolfrum, Rüdiger (Hrsg.), Handbuch Vereinte Nationen, München 1991, S. 547.

78 Vgl. Reimann, Ernährungssicherung im Völkerrecht, S. 223.

5. Das Recht auf Nahrung in Deutschland

Wie bereits oben aufgezeigt, besteht die wichtigste Verpflichtung der Staaten darin, schrittweise das Recht auf Nahrung vollständig zu bewirken.⁷⁹ Dabei muss die Verfügbarkeit innerhalb einer bestimmten Kultur akzeptabel und in ausreichender Menge und Qualität vorhanden sein, um die individuellen Nahrungsbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen⁸⁰; der Zugang muss auch in nachhaltiger Weise und ohne Beeinträchtigung des Genusses anderer Menschenrechte gewährleistet sein.⁸¹ Dabei dürfen die finanziellen Aufwendungen einer Person oder eines Haushaltes nicht so hoch sein, dass die Befriedigung andere grundlegende Bedürfnisse gefährdet oder beeinträchtigt.⁸² Das Menschenrecht auf Nahrung umfasst drei Ebenen staatlicher Handlungspflichten- Achtungs-, Schutz- und Gewährleistungspflichten⁸³-, wobei in Deutschland insbesondere die Ebene der Gewährleistungspflichten eine entscheidende Rolle spielt, welche sich wiederherum in die sogenannten Bereitstellungs- und Förderungspflichten untergliedern lässt.⁸⁴

Im deutschen Recht lässt sich zunächst kein explizit formuliertes Recht auf Nahrung finden. Das Grundgesetz beinhaltet keine sozialen Rechte im engeren Sinne, da dieses primär Abwehrrechte beinhaltet, welche auf die Verteidigung von Rechten der Bürger vor dem Staat ausgerichtet ist. Es lassen sich jedoch aus Art. 1 I GG (Schutz der Menschenwürde) und Art. 20 I GG (Sozialstaatsprinzip) zahlreiche sozial- und sozialrechtliche Pflichten ableiten. Das Recht auf Nahrung kann aus dem sogenannten Existenzminimum abgeleitet werden. Dem Bundesverfassungsgerichtes⁸⁵ zufolge ist der Staat jedem gegenüber, dem es unmöglich ist seinen Lebensunterhalt selber zu bestreiten, „im Rahmen seines Auftrags zum Schutz der Menschenwürde und in Ausfüllung seines sozialstaatlichen Gestaltungsauftrags verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die materiellen Voraussetzungen dafür dem Hilfebedürftigen zur Verfügung gestellt werden“.⁸⁶ Die Grundsätze für das Existenzminimum ergeben sich unter u.a. auch aus Art. 9 des Sozialpaktes (soziale Sicherheit)⁸⁷; im Ergebnis entstand das Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfs, kurz RBEG, welches aus § 28 SGB XII abgeleitet wurde⁸⁸.

C. Das Recht auf Nahrung und die Bioenergie

Die zu erörternde Thematik dieser Arbeit beschäftigt sich mit einer der größten weltpolitischen Problematiken der heutigen Zeit, nämlich mit der Weltarmut im Kontext

79 UN-Sozialausschuss, DIMR 2005, para. 14.

80 UN-Sozialausschuss, DIMR 2005, para. 8.

81 UN-Sozialausschuss, DIMR 2005, para. 8.

82 UN-Sozialausschuss, DIMR 2005, para. 13.

83 Siehe unter B II 1 c. cc.; Fn. 45.

84 Ernährungsarmut und das Menschenrecht auf Ernährung in Deutschland, Grundlagenpapier von FIAN Deutschland; vgl. Breining- Kaufmann, Hunger als Rechtsproblem, S. 68 ff.

85 BVerfG Urteil 1 BvL 2/11, 1 BvL 10/10, 1 BvL 3/09.

86 Lauterbach Verfassungsrechtliche Probleme der Sanktionen im Grundsicherungsrecht 2011, S. 584.

87 CESCR 2008, para. 70.

88 BT- Ds. 17/ 3958, 661/10 (Entwurf); BVerfG Urteil 1 BvL 2/11, 1 BvL 10/10, 1 BvL 3/09; BGBl. 2011, Nr. 12, S. 453.

zum Klimawandel und der damit einhergehenden fortschreitenden Implementierung von Konzepten, welche sowohl dem einen Ziel nützen- den Klimawandel einzudämmen- als auch dem anderen- die Beseitigung der vorherrschenden Weltarmut - nicht schaden sollen. Diese Idee schlägt sich in Gestalt der Bioenergie nieder.

Unter Bioenergie versteht man im Allgemeinen Energie, welche aus Biomasse gewonnen wird. Biomasse ist vielseitig und kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Verfügung gestellt werden, sie kann zur Erzeugung von Wärme und Strom eingesetzt werden und Kraftstoffe ersetzen.⁸⁹ Hauptenergiequellen sind nachwachsende Rohstoffe, wie beispielsweise Holz als Festbrennstoff, darüber hinaus aber auch Agrarrohstoffe und organische Reststoffe. 2010 wuchsen in Deutschland auf 1,8 Mio. Hektar Energiepflanzen, das sind rund 11 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (11,9 Mio. Hektar Ackerland und 4,7 Mio. Hektar Grünland).⁹⁰

Weitergehende Gründe zum Ausbau der Erzeugung von Bioenergie und zur Förderung von nachwachsenden Rohstoffen zur Biomassegewinnung liegen in dem stetigen Preisanstieg fossiler Brennstoffe, deren rückläufiger Verfügbarkeit durch die Verteilung der Ressourcen Erdöl und Erdgas, dem daraus folgenden Bestreben nach Energiesicherheit, der Senkung von Treibhausemissionen und die Gewährleistung einer umweltfreundlichen und CO₂- neutralen Energieversorgung.⁹¹ Jedoch fällt bei der Bioenergie die Bilanz zur Einsparung von Treibhausgasen bisher ambivalent aus. Zum einen stellen sich Energiepflanzen und deren Produktion als Problem für die Welternährungslage dar. Zum anderen entsteht relativ wenig Energie pro Einheit, was sich insbesondere aussagekräftig anhand der Biotreibstoffproduktion und Nutzung belegen lässt. Bei dieser ist die Klimabilanz durch Produktion und Veredlung kaum besser, wenn nicht gar schlechter, als bei der Nutzung fossiler Brennstoffe.⁹² In der Entwicklung von Bioenergieträgern und -produkten könnte sich dies allerdings in der zweiten Generation von Bioenergiepflanzen zunehmend dahingehend ändern, dass nun ganze Pflanzen und nicht nur Teile von diesen genutzt werden. Ein weiteres Problemfeld stellt die konventionelle Landwirtschaft im Spannungsfeld zur Bioenergie dar. Bioenergie (Biostrom, Biowärme und Biotreibstoff) könnte auch als ökonomische Chance für Entwicklungsländer zu sehen sein. Hinsichtlich dieser Intention ist jedoch zu beachten, dass der Nutzen vermutlich den ohnehin besser gestellten Bevölkerungsschichten zugutekommen wird, aber die Verschlimmerung des weltweit vorherrschenden Ernährungsproblems gerade die ärmeren Bevölkerungsschichten betrifft.⁹³ Die Kopplung von Fragen, sowohl Bioenergie als auch Ernährungslage betreffend, ergibt sich schlicht und einfach daraus, dass sowohl Nahrungsmittel als auch Energiepflanzen Land und Wasser benötigen, wobei beides nur begrenzt zur Verfügung steht und sich daraus eine Flächenkonkurrenz ergibt.⁹⁴ Außerdem werden einige

89 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bedeutung der erneuerbaren Energien für Land- und Forstwirtschaft und die ländlichen Räume, http://www.bmelv.de/DE/Landwirtschaft/Nachwachsende-Rohstoffe/Bioenergie/Bioenergie_node.html.

90 Siehe Fn. 89.

91 Oschmann/Söseman, Erneuerbare Energien im deutschen und europäischen Recht, ZUR 1/2007, S.1 ff..

92 Oschmann/Söseman, Erneuerbare Energien im deutschen und europäischen Recht, ZUR 1/2007, S.1 ff..

93 Ekardt/Hennig/Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 65,66.

94 Bis hin zur Landnahme, dem sogenannten „Landgrabbing“ durch die Energieproduzenten.

Nahrungspflanzen, wie beispielsweise Mais auch als Pflanzen zur Energiegewinnung genutzt, was zu einer sogenannten Nutzungskonkurrenz führt. Für das Recht auf Nahrung und die Ernährungssysteme bedeutet dies eine problematische Entwicklung im Bereich des Preisanstieges bei Nahrungsmitteln und einen stetigen Ressourcenkonflikt durch die Ausweitung von Monokulturen durch den Anbau von Energiepflanzen.⁹⁵ Als Mittel zur Reglementierung dieser Ungerechtigkeit kämen hier Kriterien der Nachhaltigkeit in Betracht.⁹⁶ Trotzdem steht in mehreren Staaten die Ungewissheit im Fokus, ob Ex- bzw. Importe unter der Prämisse der Ernährungssicherheit gänzlich unterbunden oder erschwert werden sollten. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Eignung eines solchen Kriteriums, welches über ein Verbot hinausgehen würde, insofern fraglich erscheint, da es nicht etwa eine Nahrungsmittelversorgung in jedem einzelnen zu schützenden Land gibt, sondern ein Welternährungsmarkt existiert. Eine Handelsbeschränkung kann sich aus dem Recht auf Nahrung ergeben. Dieses Menschenrecht einschließlich seines Rangverhältnisses innerhalb des Völkerrechts wurde bereits oben dargestellt. Bedeutsam ist aber, wie das Menschenrecht auf Nahrung auf die konkrete WTO-Rechtprüfung von Handelsbeschränkungen⁹⁷ einwirkt und inwiefern sich ein Spannungsfeld zur staatlichen Förderung erneuerbarer Energien ergibt.

I. Das Menschenrecht auf Nahrung im WTO-Recht

Fraglich ist, ob das Recht auf Nahrung Handelsbeschränkungen für den Ex- bzw. Import im Kontext der Ernährungssicherheit rechtfertigen kann. Grundsätzlich sind die Menschenrechte im WTO-Recht nicht noch einmal explizit aufgeführt, wenngleich vielfach deren Anwendung im WTO-Recht gefordert wird.⁹⁸ Diese Tatsache führt dazu, dass lediglich dann ein Problem im WTO-Recht entstände, sofern der Einsatz von Bioenergie insgesamt oder mengenmäßig in Bezug zur Ernährungssicherheit beschränkt würde und dadurch eine rechtliche oder faktische Diskriminierung ausländischer Bioenergie vorläge.⁹⁹ Hingegen bestünde eine solche Diskriminierung nicht, wenn Entwicklungsländer im Hinblick auf die Ernährungssicherheit Bioenergieexporte einschränken, hingegen schon, wenn die Einfuhr der selbigen aus bestimmten Ländern gezielt begrenzt oder bestimmte Auflagen erfüllt werden müssen. Fraglich ist aber, ob die Menschenrechte bei der Auslegung des WTO-Rechts überhaupt Anerkennung finden. Entscheidend sind dabei insbesondere Art. 3 DSU (Dispute Settlement

95 BMELV, Durchblick in Sachen Bioenergie, http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Bioenergie-vollerDurchblick.pdf?__blob=publicationFile.

96 In Betracht kommen dabei die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit (bezüglich der Biodiversität, Wasser, Boden, Abfallmanagementsysteme, Chemikalien, Gentechnik, Treibhausgase etc.), soziale Nachhaltigkeit (Arbeitsrechte, Rechte lokaler Gemeinden etc.) und ökonomische Nachhaltigkeit.

97 Vgl. Ekardt/ Hennig/ Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 67; Ekardt/ Meyer-Mews/ Schmeichel/Steffenhagen, Welthandelsrecht und Sozialstaatlichkeit, Böckler-Arbeitspapier Nr. 170, 2009.

98 Hermann/Weiß/Ohler, Welthandelsrecht, Rn. 1095, 1107.

99 Ekardt/Hennig/Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 83; Ekardt/ Hennig/Steffenhagen, Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie und das WTO-Recht JbUTR 2010, S. 151 ff.

Agreement) und Art. 31 WVRK (Wienervertragsrechtskonventionen), wonach die Auslegungsregeln des internationalen Rechtes in Bezug auf WTO-Recht beachtet und bei der Auslegung von Verträgen andere völkerrechtliche Normen herangezogen werden müssen.¹⁰⁰ Da das Recht auf Nahrung nicht nur im Vertragsrecht (IPWSKR), sondern auch in den allgemeinen Rechtsgrundsätzen verankert ist, ist dieses auch für Nichtvertragsstaaten einschlägig und folglich ist es unerheblich, ob der betreffende Staat dem IPWSKR beigetreten ist. Die menschenrechtskonforme Auslegung des WTO-Rechts gewährt einen adäquaten Ausgleich verschiedener Freiheitssphären in einer fortschreitenden, komplexen Globalisierung.¹⁰¹ Im Ergebnis ist also zunächst festzustellen, dass das Recht auf Nahrung durchaus im WTO-Recht und explizit bei der Bioenergie eine entscheidende Rolle spielen kann. Bezugnehmend auf oben gekennzeichnete Diskriminierungen ist Art. III GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) zu nennen, wonach diskriminierende Behandlungen, wie beispielsweise Einfuhrverbote zulasten ausländischer Importe, welche adäquat zu nationalen Waren sind, grundsätzlich verboten sind.¹⁰² Jedoch sind gemäß Art. XX GATT Ausnahmen zulässig, die eine Abweichung von Art. III GATT rechtfertigen, sofern es sich um solche Gründe handelt, welche die „öffentliche Sittlichkeit“ (Art. XX a)) oder den „Schutz der Menschen“ (Art. XX b)) betreffen. Jene Begrifflichkeiten können durch das Recht auf Nahrung konkretisiert werden und grundsätzlich als Rechtfertigung für Handelsbeschränkungen und demnach der Beschränkung des Bioenergiehandels dienen. Da es sich bei Beschränkungen des Bioenergieimports allerdings sowohl um eine politische als auch rechtliche Problematik handelt, hängt eine Rechtfertigung aus Art. XX GATT von der Notwendigkeit und der Geeignetheit jener Importbeschränkung ab. Mit dem Ausgangspunkt, dass ein Welternährungsmarkt besteht, kann man den Nahrungsmittelanbau eines Landes gegenüber übermäßigem Bioenergiepflanzenanbau nicht zwangsläufig mit mehr weltweiter Ernährungssicherheit und dem Schutz des Rechtes auf Nahrung gleichsetzen. Sinnentsprechender wäre es auf der Grundlage des Rechtes auf Nahrung, eine globale Mengensteuerung der Bioenergie zu etablieren.¹⁰³ Es stellt sich darüber hinaus die Frage, inwiefern das Recht auf Nahrung eine Abwägung mit anderen Belangen erfordert, beispielsweise die weitere Kollision mit der wirtschaftlichen Freiheit der Bioenergieproduzenten und Art. 11 IPWSKR. Grundsätzlich soll das Recht durch Abwägung den Ausgleich zwischen den kollidierenden Gütern und den sich gegenüberstehenden Interessen herstellen. Insbesondere problematisch ist es, dass dem Recht auf Nahrung als elementare Freiheitsvoraussetzung immanent eine gewisse Gefahr für Leib und Leben der betroffenen Menschen innewohnt. Dadurch zeigt sich, dass das Recht auf Nahrung generell Dominanz gegenüber der wirtschaftlichen Freiheit genießt, jedenfalls solange, wie die Zusammenhänge zwischen Bioenergie und Ernährungssicherheit nicht als unsicher gelten.

100 Ekardt/Hennig/Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 83.

101 Ekardt/Hennig/Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 84.

102 Vgl. Ekardt/ Hennig/Steffenhagen, Nachhaltigkeitskriterien für Bioenergie und das WTO-Recht JbUTR 2010, S. 151 ff.

103 Ekardt/Hennig/Hyla, Landnutzung, Klimawandel, Emissionshandel und Bioenergie, S. 85.

Die deutsche Rechtsprechung begreift sogenannte „Vorsorgefälle“, also jene unsicheren Beeinträchtigungen von Menschenrechten, in den meisten Fällen als nicht menschenrechtsrelevant¹⁰⁴, da derartige Gefährdungen nicht alleine von einer Ursache abhängig sind, sondern der Schaden zumeist kumulativ mit weiteren Beeinträchtigungen über einen längeren Zeitraum eintreten. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass zwar zunächst den einzelnen Menschen betreffende Schädigungen unsicher sind, jedoch mittelfristig betrachtet eine Schädigung einer gewissen Anzahl von Menschen durch die Verknappung der Ernährungsbestände durch die Erhöhung der Bioenergienutzung durchaus zu erwarten ist.

Bei der Erheblichkeit und Irreversibilität, die das Recht der Nahrung im Eintrittszeitpunkt beinhaltet, zeigt sich, dass eine solche unsichere Menschenrechtsbeeinträchtigung Berücksichtigung finden muss.¹⁰⁵

II. Erneuerbare Energien

1. Erneuerbare Energien in Deutschland und der EU

In Deutschland wird die Bioenergie insbesondere durch das Gesetz zu den Erneuerbaren Energien (EEG)¹⁰⁶ gefördert.¹⁰⁷ Durch das EEG sollte der Anteil der Erneuerbaren Energien am Stromverbrauch zunächst bis 2010 auf mindestens 12,5 %, bis 2020 auf 20 % erhöht werden¹⁰⁸, mittlerweile geht man davon aus, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch bis 2020 auf mindestens 35 % erhöht werden kann.¹⁰⁹ 2011 lag der Beitrag der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bei 12,2 %. Biomasse leistet mit einem Anteil von knapp 70 % nach wie vor den größten Beitrag zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energien vor Windkraft (knapp 16 Prozent) und Wasserkraft sowie Photovoltaik (jeweils rund 6,6 %). Die Stromerzeugung aus Biomasse wies 2011 weiterhin einen Anstieg auf einen Anteil an der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien auf 30 % aus. Der Bioenergieanteil an der erneuerbaren Wärmebereitstellung ist 2011 leicht auf 91 % gesunken.

Im Jahr 2011 wurden 3,6 Millionen Tonnen Biokraftstoffe abgesetzt; davon wurden 580.000 Tonnen Bioethanol in Deutschland produziert, aufgeteilt nach den Rohstoffen Getreide mit 380.000 Tonnen, Zuckerrüben mit 195.000 Tonnen und Ethanol aus sonstigen Rohstoffen mit 5.000 Tonnen. Außerdem wurden in Deutschland 1,23 Millionen Tonnen Bioethanol verbraucht.¹¹⁰ Beim Ausbau der Erneuerbaren Energien wurde in

104 BVerwG, NVwZ 1995, 995 ff..

105 Ekardt/Wilke, Klimaökonomik 2010, i.E..

106 EEG- Novelle vom 01.01.2012.

107 BT-Ds. 17/ 778, S. 1.

108 Erneuerbare Energien in Zahlen, Nationale und internationale Entwicklung, http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/datenservice/ee_in_zahlen/doc/2720.php .

109 Grundlage dafür ist die EEG-Novelle vom 01.01.2012; weitergehende Erhöhungen in 2030 auf 50 %, in 2040 auf 65 % und in 2050 auf 80 %, http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/datenservice/ee_in_zahlen/doc/2720.php .

110 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Bedeutung der erneuerbaren Energien für Land- und Fortwirtschaft und die ländlichen Räume,

Deutschland insbesondere auf die Arbeit privater Investoren gesetzt, welchen eine weitestgehende Planungs- und Investitionssicherheit geboten wurde, wie beispielsweise gesetzlich festgelegte Mindestpreise bei der Einspeisung.¹¹¹

Europarechtlich weiter abgesichert ist das EEG durch die EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, welche auf die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien am Stromverbrauch der Gemeinschaft abzielt.¹¹² Der BGH ist der Rechtsauffassung des Europäischen Gerichtshofes und der Kommission gefolgt, wonach gegen die Verfassungsmäßigkeit des EEG keine durchgreifenden Bedenken bestehen und dieses sowohl mit dem Grundgesetz als auch dem Europarecht im Einklang steht.¹¹³

a. Auswirkungen der Bioenergie

Unumstritten hat die Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung durchaus positive Effekte auf die (ländliche) Entwicklung und den Klimaschutz. Dabei ist zum einen die lokale Wertschöpfung- beispielsweise durch die stationäre Nutzung in lokalen Energiekreisläufen (gekoppelte Strom- Wärme- Erzeugung)- und zum anderen der Klimaschutz vor Ort am bedeutendsten.¹¹⁴

Im fortschreitenden Prozess der Bioenergie hat sich jedoch die Biomasseherstellung und Biomassenutzung zunehmend unabhängig von ihrem Anbaustandort entwickelt¹¹⁵, wodurch Bioenergie global handelbar geworden ist. Die Wertschöpfungskette verschiebt sich dadurch aus dem ländlichen Raum auf den Agrarweltmarkt. Globale Zulieferungsprozesse zielen nicht auf kleinbäuerliche Produktion ab, denn die Mengen-, Zeit und Preisvorgaben des Weltmarktes können lediglich noch von agroindustriellen Großproduktionsstrukturen erfüllt werden. Die kleinbäuerliche, marginalisierte Landbevölkerung wird somit aus den Produktionsketten vertrieben. Neben den ökologischen Folgen, welche aus der agroindustriellen Großindustrie folgen, wie der Bodendegradation, dem Verlust der Biodiversität und einer hohen Umweltbelastung durch vermehrten Einsatz von Pestiziden, wird die Kehrseite der Bioenergie auch durch den Preisanstieg der Grundnahrungsmittel deutlich¹¹⁶.

<http://www.bmelv.de/SharedDocs/Standardartikel/Landwirtschaft/Bioenergie-NachwachsendeRohstoffe/Bioenergie/Bioenergie.html>.

111 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, Daten und Fakten zur Biomasse- Die Novelle 2012,

http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/EEG-Novelle.pdf?__blob=publicationFile.

112 Oschmann/Sösemann, Erneuerbare Energien im deutschen und europäischen Recht, ZUR 1/2007, S.2,3; ABl. 2001, L 283, S. 33; 2001/77/EG des europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

113 BGH Entscheidungen VIII ZR 160/02, 161/02, 322/02; Koenig/Kühling/Rasbach, Energierecht, S. 176.

114 Agrartreibstoffe und das Menschenrecht auf Nahrung, Grundlagenpapier von FIAN Deutschland, Juni 2008, http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=120.

115 Zum Beispiel auch durch Verflüssigung.

116 Vgl. Agrartreibstoffe und das Menschenrecht auf Nahrung, Grundlagenpapier von FIAN Deutschland, Juni 2008, http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=120.

Fraglich ist also, inwiefern sich dadurch eine Gefahr für das Menschenrecht auf Nahrung zum einen national zum anderen global gesehen ergibt und im Falle dessen, wer überhaupt gefährdet sein könnte.

b. Bioenergie in Deutschland

In Deutschland wird ein Überschuss von Nahrung und Futtermitteln produziert, sodass auch nach Abzug von Exporten ein Überschuss verbleibt. Die Prävention vor fallenden Agrargüterpreisen führte in ab 1990 zur deutschlandweiten (europaweiten), zwangsweisen Stilllegung von Ackerflächen, welche heute vielerorts als Anbauflächen für Bioenergiepflanzen genutzt werden und so die Preise zu stabilisiert werden.¹¹⁷

Zukunftsprognosen sehen einen immer geringer werdenden Bedarf an landwirtschaftlicher Fläche, um Lebensmittel anzubauen, da sich zum einen die Methoden des Anbaus und der Züchtung verbessern und somit die Erträge steigen und zum anderen gleichzeitig die Bevölkerungszahl sinkt und mit ihr die Nachfrage nach Nahrungsmitteln. So werden künftig auch mehr Agrarflächen für den Anbau von Energiepflanzen vorhanden sein. Nach Ergebnissen mehrerer Studien könnte sich im Jahr 2020 die nutzbare Fläche auf bis zu 4 Mio. zur Verfügung stehende Hektar erhöhen- das wäre in etwa doppelt so viel wie im Jahr 2010- ohne dass dabei die Ernährungssicherheit gefährdet wäre.¹¹⁸ Darüber hinaus kann Biomasse zur Bioenergiegewinnung auch aus Reststoffen und Nebenprodukten der Futter- und Nahrungsmittelproduktion gewonnen werden. Folglich stehen die traditionelle Landwirtschaft und die Bioenergiegewinnung in Deutschland in keinerlei Konkurrenz zueinander und auch die Ernährungssicherung ist nicht betroffen.

2. Bioenergie im Nichteuropäischen Ausland

Derzeit werden auf schätzungsweise 2 % der weltweit vorhandenen Ackerflächen Energiepflanzen zur Bioenergiegewinnung, beispielsweise aus den Rohstoffen Mais, Zuckerrüben, Zuckerrohr, Raps und Ölpalmen, angebaut.¹¹⁹

Fraglich ist, inwiefern sich die Energielandwirtschaft auf die Zerstörung von Ökosystemen wie den Regenwäldern auswirkt und ob der Import von Energiepflanzen aus Entwicklungsländern die dortige Ernährungslage negativ beeinflusst.

Die Zerstörung der Regenwälder durch Abholzung begann in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, damals noch zur Errichtung von Palmölplantagen zum Zwecke der Herstellung des Rohstoffes Pflanzenöl zur Verarbeitung in der Nahrungs- und Chemieindustrie- überwiegend in Südostasien- oder – in Lateinamerika- zur Nutzung

117 BMELV, Durchblick in Sachen Bioenergie
http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Bioenergie-vollerDurchblick.pdf?__blob=publicationFile.

118 Erneuerbare Energien in Zahlen, Nationale und internationale Entwicklung, http://www.erneuerbare-energien.de/erneuerbare_energien/datenservice/ee_in_zahlen/doc/2720.php.

119 BMELV, Durchblick in Sachen Bioenergie,
http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Bioenergie-vollerDurchblick.pdf?__blob=publicationFile.

als Futtermittel und in der Viehzucht.¹²⁰ Heute stellt die Nachfrage nach günstigen Futtermitteln und Pflanzenöl nach wie vor den Hauptgrund für die Abholzung des Regenwaldes dar. Lediglich 5 % des weltweit gewonnenen Palmöls werden als Ausgangsprodukt für die Herstellung von Bioenergie genutzt; bei Getreide liegt dieser Wert ungefähr bei 6 % weltweit.

III . Auswirkungen der Bioenergie weltweit

Zunächst dürfte man annehmen, dass ausreichend Agrarflächen zur Verfügung stehen, jedoch könnte durch die Bioenergieproduktion, insbesondere durch die Biokraftstoffproduktion, indirekt die Abholzung des Regenwaldes zumindest begünstigt werden.¹²¹

Durch das steigende Aufkommen von Biomasseprodukten könnten darüber hinaus die Agrarpreise auf dem Weltmarkt steigen.

Zunächst können Preisschwankungen auf den Weltagarmärkten ihre Ursache beispielsweise in der steigenden Nachfrage an Futtermitteln aus Getreide durch den wachsenden Konsum von Fleisch sowie klimabedingte Ernteauffälle in den Anbauländern selbst haben; die Preise können jedoch auch durch absichtliche Spekulationen, wie die Finanzkrise 2008 belegt, unnötig in die Höhe getrieben werden. In der Gesamtbetrachtung ist die Preisentwicklung auf den Weltagarmärkten ohnehin volatiler geworden und wird zunehmend an marktwirtschaftliche Elemente wie das Verhältnis von Angebot und Nachfrage gekoppelt.¹²²

Auch national bzw. regional betrachtet kann die ansteigende Nachfrage nach Biomasseprodukten zur Verknappung des Angebotes an Nahrungs- und Futtermittel in den betreffenden (Entwicklungs-) Ländern führen

Dies ist insbesondere deshalb bedeutsam, da Deutschland und die EU Nettoimporteure sind und die Beimischung bis 2020 nach wie vor immerhin voraussichtlich 10 % betragen wird.¹²³ In der EU wird der Anbau erneuerbarer Energien grundsätzlich subventioniert; jedoch werden im Zuge dessen auch in anderen Ländern Asiens und Afrika riesige Flächen umgewidmet.

Zweifellos müsste dabei eigentlich immer der Vorrang des Rechtes auf Nahrung beachtet werden.

Insbesondere im globalen Süden finden sich klimatisch betrachtet die besten Anbaubedingungen zur Produktion von Biomasseprodukten. Aufgrund dessen findet vermehrt eine Expansion des Biopflanzenanbaus in diese Regionen statt.

120 BMELV, Durchblick in Sachen Bioenergie, http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Bioenergie-vollerDurchblick.pdf?__blob=publicationFile.

121 Misereor, Positionspapier Bioenergie im Spannungsfeld von Klimawandel und Armutsbekämpfung, http://www.misereor.de/fileadmin/redaktion/Misereor_Positionspapier_Bioenergie_August_2007.pdf.

122 BMELV, Durchblick in Sachen Bioenergie, http://www.bmelv.de/SharedDocs/Downloads/Broschueren/Bioenergie-vollerDurchblick.pdf?__blob=publicationFile.

123 BT.-Ds. 17/2272.

Ebenda leben aber auch 80 % der hungernden Bevölkerungsgruppen, wie Kleinbauern und Indigene.¹²⁴

Für eben diese Bevölkerungsgruppen ist der Zugang zu Boden und Wasser die mithin einzige Möglichkeit auf die Erfüllung des Rechtes auf Nahrung, wobei diese Ressourcen nun gerade in Konkurrenz zur Biomasseherstellung stehen (Flächen- und Nutzungskonkurrenz).¹²⁵ Darüber hinaus spielen auch gewaltige Preisanstiege¹²⁶ eine Rolle, welche ebenfalls den Zugang zur Nahrung erschweren können.

1. Konflikt

Die Nutzung von Bioenergie sollte keineswegs zur Beschneidung des Rechtes auf Nahrung führen, da das Recht auf Nahrung in jedem Fall vorrangig ist. Um diese Probleme zu lösen, sollte neben einem Beitrag zum Klimaschutz auch noch die ländliche Armut im Süden bekämpft werden.

a. Nationale Dimension

Steigende Preise können auch durchaus positive Effekte für Kleinbauern haben. Durch den Preisanstieg der Nahrungsmittel ergibt sich die Chance, die Waren auf den lokalen Märkten zu angemessenen Preisen zu verkaufen.¹²⁷ Dazu muss allerdings sichergestellt werden, dass der Preisanstieg auch bei den Lebensmittelproduzenten ankommt, was wiederherum durch nationalstaatliche Förderung der kleinbäuerlichen Nahrungsmittelproduktion, beispielsweise durch staatliche Kredite oder den Ausbau der lokalen Infrastruktur, voranzutreiben wäre.¹²⁸

b. Internationale Dimension

International, insbesondere aus deutscher und europäischer Sicht, darf die staatliche Förderungspolitik nicht zur Verletzung des Menschenrechtes auf Ernährung führen, sondern ganz im Gegenteil sollte dieses dadurch unterstützt werden (Respektierungspflicht). Sollten die staatlichen Förderungsziele, wie die Beimischungsziele bei Agrartreibstoffen nicht erreichbar sein, so müssen die Staaten diese Ziele entweder reduzieren oder gar die steuerliche Förderung aussetzen.¹²⁹ Deshalb hat die Europäische Union Nachhaltigkeitsstandards, wie die Sozial- und Umweltverträglichkeit für Biokraftstoffe und Nachhaltigkeitszertifikate etabliert.¹³⁰ Es

124 Task Force Hunger der UN, Millenium Project 2005 Halving Hunger.

125 Siehe unter C..

126 Agrartreibstoffe bilden in etwa 30 % des Preisfaktors, siehe IFPRI (International Food Policy Institute).

127 Es wurde seit Jahren angemahnt, dass die Lebensmittel zu erheblich zu niedrigen Preisen verkauft wurde; „minimum food income“.

128 Agrartreibstoffe und das Menschenrecht auf Nahrung, Grundlagenpapier von FIAN Deutschland, Juni 2008, http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=120.

129 Agrartreibstoffe und das Menschenrecht auf Nahrung, Grundlagenpapier von FIAN Deutschland, Juni 2008, http://www.fian.de/online/index.php?option=com_remository&func=fileinfo&id=120.

130 ISCC (International Sustainability and Carbon Certification);

Siehe Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, Biomasse-Strom-Nachhaltigkeitsverordnung ;

muss dabei der Nachweis erbracht werden, dass die Rohstoffe zur Herstellung der Bioenergie nicht aus Naturschutzbestand stammen. Zu dem müssen Herkunft und Klimabilanz (Kohlenstoffbestand) rekonstruierbar sein.

IV. Ausblick

Unabhängig von der staatlichen Förderung und Nutzung von Bioenergie liegt ein weiteres Hauptproblem des weltweiten Hungers jedoch auch darin, dass vorhandene potentielle Ressourcen nicht gezielt und nachhaltig genutzt werden, was den Oberbegriff der Verteilungsgerechtigkeit trägt und nach wie vor nicht ausreichend gefördert wird, obwohl grundsätzlich weltweit genügend Nahrungsmittel vorhanden wären.¹³¹

Schlussendlich ist also festzustellen, dass sich die staatliche Förderung erneuerbarer Energien sowohl positiv als auch negativ auf das Menschenrecht auf Nahrung auswirken kann.

Wenn die Staaten sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene eine wenig mehr in nachhaltige Landnutzungssysteme und die Bedürfnisse der dortigen Bevölkerung investieren würden, dann hätte die Bioenergie nur noch ihren eigentlichen Nutzen- den Schutz des Klimas und die Verhinderung des voranschreitenden Klimawandels.

ISCC 201, Systemgrundlagen für die Zertifizierung von nachhaltiger Biomasse und Bioenergie, http://www.iscc-system.org/uploads/media/ISCC201Systemgrundlagen_V16.pdf ; ISCC 202 Nachhaltigkeitsanforderungen - Anforderungen an die Herstellung von Biomasse (Pflanzenanbau), http://www.iscc-system.org/uploads/media/ISCC202Nachhaltigkeitsanforderungen-AnforderungenandieHerstellungvonBiomasse_Pflanzenanbau__V16.pdf.

131 „Can organic farming feed the world?“, Brian Halweil, World Watch Institute, Papiere zur FAO-Konferenz zu organischer Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, 2007.